

AOK direkt

Sonderausgabe

für Steuerberater

An: Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V.

Von: AOK Rheinland/Hamburg
Regionaldirektion Düsseldorf

AOK Rheinland/Hamburg



Ihr(e)
Ansprechpartner:

Ulrich Stuhlweißemburg
Telefon (0211) 82 25 – 63 9
Fax (0211) 82 25 – 4 84
Mail: ulrich.stuhlweissenburg@rh.aok.de

Datum: im Juni 2011

Seiten: 1 Seite

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie eine Sonderausgabe von „AOK direkt“.

AKTUELLES

Sonderkündigungsrecht bei Erhebung von Zusatzbeiträgen - welche Regelungen sind zu beachten?

Die finanzielle Schieflage gesetzlicher Krankenkassen hat dazu geführt, dass einige Anbieter Zusatzbeiträge erheben müssen. Was müssen Versicherte und Ihre Arbeitgeber beachten, wenn sie wegen der Zusatzbeiträge von ihrem Recht eines Kas senwechsels Gebrauch machen wollen?

Kündigt eine Krankenkasse die Erhebung eines Zusatzbeitrages an, haben Versicherte als Schutzmechanismus vor steigenden Beiträgen ein Sonderkündigungsrecht und die Möglichkeit, zu einer anderen Kasse zu wechseln. Die Kasse ist verpflichtet, ihre Mitglieder rechtzeitig - spätestens jedoch einen Monat vor der erstmaligen Fälligkeit - über die Erhebung des Zusatzbeitrages und dem damit verbundenen Sonderkündigungsrecht zu informieren. Dies dürfte in der Regel mit dem Bescheid zum Zusatzbeitrag erfolgen. Auch eine deutliche und nachweisbar rechtzeitige Information in den Mitgliederzeitschriften ist zulässig. Mit der Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechts und der Erklärung der

Kündigung endet die Mitgliedschaft zur bisherigen Kasse nach Ablauf des übernächsten Monats - gerechnet vom Zeitpunkt der Kündigung.

Die Krankenkasse hat dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist.

Die Mitgliedsbescheinigung ist für den Arbeitgeber die Grundlage, die Abmeldung bei der bisherigen Kasse und die Anmeldung bei der neu gewählten Krankenkasse zu erstellen.

Zur Beantwortung individueller Fragen rund um das Krankenkassenwahlrecht sowie dem Sonderkündigungsrecht aufgrund der Erhebung von Zusatzbeiträgen wenden Sie sich bitte an Ihren AOK-Ansprechpartner. Er steht Ihnen auch bei Fragen zu den Regelungen des Melde rechts mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
Regionaldirektion Düsseldorf

aok24: Das Online-Portal - direkter Einblick in die Beitragskonten Ihrer Mandanten mit einem höchsten Maß an Datensicherheit. Infos unter <http://www.aok24-infotour.de/rhaudiotour>.